

1. VIII. 1916

124

Rekommandierte Brieffendungen im Verkehr mit Polen und Serbien.

Von nun an ist die Versendung rekommandierter Privatbrieffendungen im Verkehr mit den l. u. l. Okkupationsgebieten in Polen und Serbien unter nachstehenden Bedingungen zugelassen:

1. Mit der Annahme und Abgabe von rekommandierten Brieffendungen werden im l. u. l. Okkupationsgebiete vorläufig nur die Stappenpostämter erster Klasse betraut.
2. Sämtliche zugelassenen Gattungen von Brieffendungen (Brieft, Korrespondenzarten, Drucksachen, Warenproben) mit Ausnahme der zum ermäßigten Zeitungstarif versendeten Zeitungen können rekommandiert werden.
3. Im Okkupationsgebiete müssen die rekommandierten Privatbrieffendungen offen zur Post aufgeliefert werden, aus der Monarchie nach dem Okkupationsgebiete können sie offen oder geschlossen sein.
4. Die rekommandierten Brieffendungen unterliegen den allgemeinen Versendungsbedingungen für gewöhnliche Brieffendungen gleicher Art.
5. Die Adresse muß mit Tinte oder Tintensift geschrieben oder mit Druck oder Schreibmaschine hergestellt sein. Sendungen mit Chiffrenadressen sind von der Rekommandation ausgeschlossen.
6. Der Einschluß von Wertpapieren oder Bargeld ist verboten. Sendungen, in denen ein solcher Inhalt festgestellt wird, werden an den Aufgeber zurückgeleitet.
7. Nachnahmebelastung, Expressezustellung, Zustellung zu eigenen Händen, Rückscheine und Empfangscheine sind vorläufig nicht zugelassen.
8. Die Rekommandationsgebühr beträgt 25 Heller und muß gleichwie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe entrichtet werden.
9. Eine Zustellung der rekommandierten Sendungen findet im Okkupationsgebiete nicht statt. Die eingelangten rekommandierten Sendungen werden, insoweit der Bestelldienst eingerichtet ist, durch Ausfolgung des Abgabebescheines an den Empfangsberechtigten abisiert. Die Abisogebühr beträgt 4 Heller.
10. Im Falle des Verlustes einer rekommandierten Brieffendung wird, der Fall höherer Gewalt ausgenommen, dem Absender oder auf dessen Verlangen dem Empfänger eine Entschädigung im Betrage bis zu 50 R. geleistet.
11. Die Frist für die Einbringung der Reklamation beträgt sechs Monate, vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet. Mit der Versäumnis der Frist erlischt der Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Stappenpostämter 1. Klasse, nach welchen die Versendung rekommandierter Privatbrieffendungen zugelassen ist, sind nach dem Stande vom 1. Juli 1916

im Militär-Generalgouvernementsbereich
Lublin: Bialobrzegi (Kreis Radom), Bilgoraj,
Busz in Polen, Chelm, Dabrowa in Polen,
Dzialoszyce, Dzialoszyzn, Granica, Grubieszow,
Janow in Polen, Jędrzejow, Kielce, Konst., Koziemice,
Krasniz, Krasnostaw, Lubartow, Lublin, Miechow,
Noworadomsk, Oksuz, Opatow in Polen, Opoczno
in Polen, Ostrowiec, Piotrkow, Pinczow, Pulawy,
Radom, Sandomierz, Starzysko, Staszow,
Szczekocin, Szydlowiec, Tomaszow, Wierzniz,
Wloszczowka, Wolbrom, Zamosc;

im Militär-Generalgouvernementsbereich
Belgrad: Arangielovac, Belgrad, Cacaj,
Grn. Milanovac, Jagodina, Krugujevac, Kraljevo,
Krusjevac, Rajkovic, Mitrovica am Kosovo, Novibazar,
Obrenovac, Palanka, Pozeza, Prijepolje, Schabaz,
Smederevo, Sjenica, Uzice, Vaskovo.